

Kabelmerkblatt

1. Allgemeines

Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird der Bauherr den Schädiger oder sonst Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und nach §§ 315, 316b, 317 StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Bauleitung

Der Bauleiter hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – bei den öffentlichen Versorgungsträgern Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen. Im Regenfall liegen Kabel 60 bis 110 cm tief.

3. Kennzeichnung

Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Das Trassenwarnband liegt ca. 15 bis 30 cm über dem Kabel.

4. Kabelmerkzeichen

Kabelmerkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und angehobene Kabelhauben sind seitlich zu lagern.

5. Arbeiten in der Nähe von Kabeln

In der Nähe von Kabeln muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr benutzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z. B. Bagger, Radlager usw.) näher als 5 m am Kabel, muss ständig eine Person zur Unterstützung des Maschinenbedieners gegenwärtig sein.

Bei nicht abgedeckten Kabel ist im Bereich von 60 cm Tiefe sehr vorsichtig vorzugehen und an einigen Stellen von Hand die Lage des Kabels zu ermitteln.

Besonders Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten: bei Kabelbeschädigung besteht Lebensgefahr.

6. Freigelegte Kabel

Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

7. Biegeradius, Zugbeanspruchung

Kabel dürfen nicht frei hängen oder anderweitig gereckt werden. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder aufzuhängen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben. Für den Biegedurchmesser gelten die in den Listen freigegebenen Kabel genannten typbezogenen Werte. Fehlt ein solcher Wert, so gilt ein Biegedurchmesser von mindestens dem 40-fachen Kabeldurchmesser.

8. Temperaturbereich

Beim Umlegen von Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche vom Kabelaufbau abhängig. Sind Umverlegungen von Kabeln erforderlich, ist vorher eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu führen.

Hinweis:

Starkstromkabel dürfen bei Kabeltemperaturen unter +3 °C nicht umgelegt werden.

9. Kabelabdeckungen oder -platten, Kabelwarnband

Die Kabel sind mit abgehobenen Hauben bzw. Platten erneut abzudecken bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder auszulegen. Die Platten sind auf den zuvor verdichteten und geebneten Boden satt aufzulegen, so dass keine Hohlräume verbleiben. Die ausgehobenen Kabelmerkzeichen sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen. Bei einer Trassenänderung ist der Kabellageplan zu berichtigen.

10. Fundamente und Mauern

Bei Führungen durch Fundamente und Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden. Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen. Bei einem vorhandenen, zu überbauenden Kabel sind längsgeleitete Rohre zu verwenden. Die Rohrenden sind vorschriftsmäßig und entsprechend den örtlichen Anforderungen abzudichten.

11. Verfüllen der Kabelgräben

Bei Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf hängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb des Kabels ist sorgfältig zu stampfen. Das Kabel muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

12. Abstände der Kabeltrassen

Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen des Kabels ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden können, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits vom Kabel nur bis 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind zweckmäßig nur 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist. Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt. So ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2 m Breite größte Vorsicht geboten.

13. Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln sowie deren Beschädigung darf unter keinen Umständen verheimlicht werden und ist der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in unmittelbarer Kabelnähe nicht weiter gearbeitet werden.